



Bebauungsplan "Flürle III" in Gaildorf

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 27. November 2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flürle III“ in Gaildorf beschlossen. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dann in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Flürle III“, bearbeitet durch den Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall in der Fassung vom 29. April 2020 gebilligt und festgestellt. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 18. Mai 2020 bis einschließlich 24. Juni 2020 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage Stellungnahmen dargestellt und mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Abwägung vorbereitet.

Beschlussvorschlag

1. Den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Abwägungstabelle (Anlage Stellungnahmen) wird zugestimmt.
2. Der dieser Sitzungsvorlage als Anlage Planteil und Anlage Schriftteil beigefügte Entwurf des Bebauungsplans „Flürle III“ mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Fachbereiches Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 29.04.2020 werden gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzung beschlossen. Für beide Satzungen ist eine gleichlautend datierte Begründung in der Anlage Schriftteil beigefügt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Flürle III“ dem Landratsamt Schwäbisch Hall zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung den vorgenannten Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan „Flürle III“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Anhang 1 Satzungsbeschluss

Anlage Anhang 2 Schriftteil Satzungsbeschluss

Anlage Plan Satzungsbeschluss

Anlage Planteil

Anlage Schriftteil

Anlage Stellungnahmen